

● Corona-Pandemie: Sofortmaßnahmen für Selbstständige

Zahlungsprobleme vermeiden

Bund und Länder haben finanzielle Schutzschirme gespannt und die Frage ist jetzt, wie diese Zuschuss-, Kredit- und Kostenreduzierungsmaßnahmen sinnvoll für Kleinst- und Kleinselbstständige angewandt werden können. Mit den nachfolgenden Informationen wollen wir helfen, die Existenz des Selbstständigen, seiner Familie und eben seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit zu sichern.

Der Ausgangspunkt ist, dass durch das „Runterfahren“ der Wirtschaft keine (ausreichenden) Einnahmen mehr aus dem Gewerbe oder freiberuflichen Tätigkeit erzielt werden können.

Reduzieren Sie Ihre Ausgaben

- 1.) Stellen Sie einen **Haushaltsplan** auf. Darin notieren Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben in einem Monat. Über diesen Link finden Sie eine Vorlage für einen [Haushaltsplan zur Erfassung der Einnahmen und Ausgaben](#)
- 2.) **Reduzieren Sie weitere Haushaltsausgaben** (Fitnessstudio, Sportverein, Musikschule etc.). Wenn z.B. das Fitnessstudio nicht besucht werden kann, sollte man auch gegen die Abbuchung vorgehen.
- 3.) Des Weiteren müssen bei **zu leistenden Unterhaltszahlungen** die Unterhaltsberechtigten, das Jugendamt und/oder die Unterhaltsvorschusskasse über die Einkommensreduzierung umgehend informiert werden, damit die Höhe der Zahlung angepasst werden kann.
- 4.) Ebenfalls sollten freiwillig gesetzliche Krankenversicherte ihre Krankenkasse informieren, um den Krankenversicherungsbeitrag zu senken.
- 5.) **Ausgabenreduzierung im betrieblichen Bereich**
Wenn die Einnahmen der Selbstständigkeit aufgrund der staatlichen Maßnahmen auf Null eingebrochen sind, dann müssen auch die Kosten und Ausgaben möglichst auf Null

gesetzt werden. Die größten Kostenpositionen betreffen die Personal- und Mietausgaben.

5.a) **Personalkosten reduzieren**

Bei den Personalkosten hilft die Möglichkeit der Kurzarbeit. Das ist für einen Gastronomen oder eine Masseurin eine eher ungewohnte Maßnahme, steht ihnen aber genauso zur Verfügung wie einem Autokonzern. Näheres unter:

www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld

6.) **Mietzahlungen**

Für die Mietzahlungen besteht aktuell die Möglichkeit, diese zwischen dem 01.04.2020 und 30.06.2020 einzustellen. Das gilt nicht nur für das private Mietverhältnis sondern auch für das gewerbliche. Bis dahin gilt für Mietrückstände aus dem Vierteljahreszeitraum ein Kündigungsverbot. Es muss glaubhaft gemacht werden, dass man die Miete nicht zahlen kann. Das dürfte einem Gastronomen oder einer Friseurin (leider) recht leichtfallen. Informieren Sie also Ihren Vermieter darüber, dass man aktuell aufgrund der fehlenden Einnahmen die Mietzahlungen vorerst für diesen Zeitraum einstellt. Erst nach der Mitteilung sollten Sie die Zahlung einstellen.

! Wichtig: Aufgeschoben heißt aber nicht aufgehoben. Die rückständigen Mieten müssen dann bis spätestens 30.06.2022 zurückgezahlt sein und es können Zinsen anfallen.

7.) **Umsatzsteuervorauszahlungen auf Null setzen lassen**

Zusätzlich muss beim Finanzamt beantragt werden, die Umsatzsteuervorauszahlung auf 0,00 € zu setzen.

Existenzsicherung

1. Beantragen von Leistungen nach dem SGB II – Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)

Zunächst gilt es, wie bei einem Beschäftigten, die Existenz zu sichern. Das bedeutet das sofortige Beantragen von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) beim zuständigen Jobcenter. Damit sind nicht nur der Lebensunterhalt und die Miete der Selbstständigen und ihrer Familie gesichert, sondern auch die Kranken- und Pflegepflichtversicherung kann weitergeführt werden. Das ist auch gerade bei einer Familienversicherung wichtig. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter diesem Link:

www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/

Die Vermögensprüfung wird dabei für sechs Monate ausgesetzt. Nach Ablauf des Sechsmonatszeitraums erfolgt keine rückwirkende Prüfung des Vermögens, es sei denn, die Voraussetzungen der §§ 45, 48 SGB X liegen vor.

2. Liquiditätsschonende Anträge beim Finanzamt

Zum privaten Bereich gehört auch das sofortige Beantragen beim Finanzamt, die Einkommenssteuervorauszahlungen bis auf weiteres auf 0,00 € setzen zu lassen sowie die möglicherweise ausstehende Steuerzahlung für 2018 zu stunden. Mehr dazu hier:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html;jsessionid=B24237B39F75EAC9EB632BFA0A37C95C.delivery2-replication>

Zuschüsse und Soforthilfe

- Staatliche Zuschüsse

Weitere Liquidität erhält ein Selbstständiger durch das Beantragen von Zuschüssen, die sowohl der Bund als auch (teilweise) die Länder zur Verfügung stellen. Hierbei handelt es sich um nicht zurückzuzahlende Gelder. Die Leistungen des Bundes betragen je nach Anzahl der Mitarbeiter 9.000,- bis 15.000,- €

Mehr: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/soforthilfe-corona>

! Wichtig: Der Antragsteller muss bestätigen, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, für die er den Zuschuss beantragt, nicht bereits vor der Corona-Krise bestanden haben. Als Stichtag für den Schadenseintritt ist der 11.03.2020 genannt. Das muss er beim Beantragen bestätigen (*und das wird wie eine Eidesstattliche Versicherung gewertet werden*).

Wenn also der Zuschuss auf ein bereits vor diesem Stichtag gepfändetes Konto überwiesen wird, hat der Antragsteller nach dieser Formulierung möglicherweise falsche Angaben gemacht. So schnell dürfte diese Krise bei einem eigentlich gesunden Unternehmen nicht zur Kontopfändung geführt haben.

- Sollte dennoch eine Pfändung eintreffen:

Das Landgericht Köln (LG) kommt zu dem Ergebnis, dass die Corona-Soforthilfe unpfändbar ist. Es hat entschieden, dass der Anspruch eines Schuldners auf die Corona-Soforthilfe unpfändbar ist (Urt. v. 23.04.2020 Az. 39 T 57/20). Dies schließt jegliche Gläubigerzugriffe aus, soweit diese mit dem Zweck der Zahlung unvereinbar seien. Mehr dazu unter dem Link: <https://t1p.de/kr38>

- Corona-Soforthilfe und gepfändetes Konto:

Wird die Corona Soforthilfe auf ein gepfändetes Konto überwiesen, muss der Empfänger tätig werden, damit die Soforthilfe ausbezahlt werden kann.

Der Empfänger muss einen Antrag auf Freistellung der zugewendeten Fördermittel stellen und sich dabei auf die wirtschaftliche Notsituation berufen (§ 850i Abs. 1, ZPO in

Verbindung mit § 850k Abs. 4 ZPO). Der Antrag muss beim Vollstreckungsgericht gestellt werden.

Ist die pfändende Stelle jedoch ein öffentlicher Gläubiger (Finanzamt, Stadtkasse, Hauptzollamt etc.) muss beim öffentlichen Gläubiger der Freistellungsantrag gestellt werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg in Stuttgart hat darauf hingewiesen, dass das Finanzamt alle Pfändungsmaßnahmen bis 31.12.2020 aussetzen will, wenn die Notlage im Zusammenhang mit der Pandemie steht.

- **Schutz bei Kontopfändungen durch Pfändungsschutzkonto (P-Konto)**

Wenn eine Kontopfändung bei einer Bank eingeht, sind sämtliche Konten des Schuldners bei dieser Bank betroffen, nicht nur das Girokonto. Das bedeutet, dass die Bank Guthaben nicht mehr an den Kontoinhaber auszahlen darf, sondern es an den pfändenden Gläubiger überweisen muss, bis diese Schuld bezahlt ist.

Eine Pfändung betrifft außer dem aktuellen Guthaben auch zukünftige Geldeingänge. Alle Geldeingänge werden so lange an den pfändenden Gläubiger überwiesen, bis diese Schuld bezahlt ist.

Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) ist die einzige Möglichkeit, bei einer Kontopfändung Geldbeträge zu schützen. Auch Sozialleistungen sind nur über ein P-Konto vor einer Pfändung geschützt. Andere Möglichkeiten des Pfändungsschutzes für Konten existieren nicht mehr.

Mehr Informationen zum P-Konto enthält der Flyer der Schuldnerberatungsstelle im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald [„Schutz bei Kontopfändungen durch das Pfändungsschutzkonto \(P-Konto\)“](#).

Die Schuldnerberatungsstelle kann den Grundfreibetrag um weitere Freibeträge erhöhen, wenn Unterhalt geleistet wird und/oder Sozialleistungen für weitere Personen entgegengenommen wird, die in einem Haushalt zusammenwohnen.

Unterstützung und Beratung finden Sie auch bei der für Ihre Branche zuständigen Kammer.